

## Verfahren

Damit Ihnen eine Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis erteilt werden kann, ist zunächst ein Antrag zu stellen. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde oder auf unserer Homepage [www.marburg-biedenkopf.de](http://www.marburg-biedenkopf.de) unter dem Punkt Auto und Verkehr.

Der Antrag ist zusammen mit den auf der Rückseite angegebenen Anlagen an uns zu senden. Hierzu bestehen drei Möglichkeiten:

- per E-Mail an:  
[einzelgenehmigung@marburg-biedenkopf.de](mailto:einzelgenehmigung@marburg-biedenkopf.de)
- per Fax an:  
06421/405-1696
- per Post an:  
Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Fachbereich Ordnung und Verkehr  
Fachdienst Kfz-Zulassung  
Im Lichtenholz 60

35043 Marburg

Es ist nicht erforderlich, die Unterlagen im Original zu übersenden. Die persönliche Abgabe des Antrags vor Ort, trägt nicht zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

## Bezahlung

Um die anfallende Gebühr in Höhe von 39,80 € zu zahlen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- per Paydirekt
- per Giropay
- per Kreditkarte
- per PayPal  
([www.marburg-biedenkopf.de](http://www.marburg-biedenkopf.de))
- per Vorab-Überweisung (Unterlagen werden erst nach Geldeingang versandt, Bankverbindung siehe Antrag)

### Paydirekt

ist eine Online-Überweisung – einfach, schnell und sicher bezahlen

### Giropay

ist eine Online-Überweisung – einfach, schnell und sicher bezahlen

### Kreditkarte

Zahlungen mit Visa Card und Master Card inkl. 3D-Sicherheitsverfahren

### PayPal

ist ein Online-Zulassungsservice, mit dem Sie kostenlos, sicher, einfach und schnell bezahlen können.

**Schnell:** Paydirekt, Giropay und PayPal-Zahlungen treffen schnell ein. Dann können wir die Genehmigung sofort verschicken und Sie erhalten sie in der Regel früher.

Herausgeber:  
Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg  
[www.marburg-biedenkopf.de](http://www.marburg-biedenkopf.de)

Redaktion:  
Fachbereich Ordnung und Verkehr  
Fachdienst Kfz-Zulassung  
Tel.: 06421/405-1721 oder 405-1722

Kreisausschuss  
Fachbereich Ordnung und Verkehr

Informationen über das Verfahren  
für die Erteilung einer  
Einzelgenehmigung /  
Einzelbetriebserlaubnis bei der  
Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle



## Allgemeine Informationen

Am 29.04.2009 wurde durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) sowie der Neufassung des § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert.

In Hessen wird diese Aufgabe von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist als Genehmigungsbehörde für folgende Städte/Landkreise zuständig:

- Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach
- Stadt Wiesbaden
- Landkreis Gießen
- Odenwaldkreis
- Landkreis Bergstraße
- Landkreis Groß-Gerau
- Main-Taunus-Kreis
- Rheingau-Taunus-Kreis
- Landkreis Limburg-Weilburg
- Landkreis Marburg-Biedenkopf

## Dauer des Verfahrens

Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages hängt u. a. von der Art der von Ihnen gewählten Bezahlung ab. Im Falle einer Zahlung der Gebühren per Giropay oder PayPal erfolgt die Versendung der Unterlagen in der Regel (abhängig vom Umfang des Gutachtens) innerhalb von zwei Werktagen (zuzüglich ca. ein bis zwei Tage Postweg). Ansonsten erfolgt die Versendung der Unterlagen nicht vor dem Geldeingang (Dauer: ca. fünf Tage).

## Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Für die Zulassung eines Neufahrzeuges der Klassen M (PKW, Wohnmobile, Busse), N (LKW, Sattelzugmaschinen) und O (Anhänger) für das keine EG-Typgenehmigung (Certificate of Conformity, COC) vorliegt, ist eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV zu beantragen.

Dem Antrag auf Einzelgenehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen/Technischen Dienstes inkl. Anhang
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers  
(Hinweis: Der Antragsteller und der spätere Halter des Fahrzeuges müssen nicht zwingend ein und dieselbe Person sein)
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerbergisterauszuges

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie die Einzelgenehmigung per Post und legen diese bitte im Original bei Ihrer örtlichen Zulassungsbehörde vor. Diese erstellt dann die Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein).

## Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO

Für die Zulassung aller übrigen neuen oder gebrauchten Fahrzeuge für die keine EG-Typgenehmigung (Certificate of Conformity, COC) vorliegt, ist eine Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO zu beantragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie durch Veränderungen am Fahrzeug (z. B. Gasanlageeinbau, Fahrwerksänderungen etc.) ein Gutachten nach § 19 (2) in Verbindung mit § 21 StVZO vom amtlich anerkannten Sachverständigen/Technischen Dienst erhalten haben, da auch hier die Betriebserlaubnis für Ihr Fahrzeug erloschen ist und somit neu erteilt werden muss.

Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen/Technischen Dienstes
- evtl. bereits vorhandene Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugschein (auch ausländische)
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers  
(Hinweis: Der Antragsteller und der spätere Halter des Fahrzeuges müssen nicht zwingend ein und dieselbe Person sein)
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerbergisterauszuges

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie die Erteilung der Betriebserlaubnis per Post und legen diese bitte im Original bei Ihrer örtlichen Zulassungsbehörde vor. Diese erstellt bzw. ändert dann die Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein).